

Universität Leipzig

# **Ordnung des Universitätsrechenzentrums der Universität Leipzig**

Vom 14. Oktober 2015

## **§ 1 Rechtliche Stellung**

- (1) Das Universitätsrechenzentrum (URZ) ist eine zentrale Einrichtung der Universität Leipzig im Sinne des § 92 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) mit wissenschaftlicher Ausrichtung.
- (2) Das URZ untersteht direkt dem Rektorat der Universität Leipzig. Der Prorektor/ die Prorektorin für Forschung und Nachwuchsförderung vertritt grundsätzlich die Belange des URZ im Rektorat.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Das URZ ist das Service- und Kompetenzzentrum der Universität Leipzig für Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK) im Sinne der folgenden Aufgaben.
- (2) Der Einrichtung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Planung, Weiterentwicklung und ausschließlicher Betrieb der universitären Datennetze
  2. sowie der zentralen Infrastruktur und Dienste im Bereich Netzwerk, Rechenzentrumsbetrieb, Datensicherung und -haltung, Rechnen sowie Basisanwendungen.
  3. Entwicklung der IuK-Struktur der Universität, dabei besonders von zentralen Verwaltungsanwendungen.
  4. Betrieb und Weiterentwicklung des zentralen Identity-Management-Systems,
  5. User-Help-Desk, Nutzerunterstützung, Beratung und Schulung.

6. Koordinierung der Beschaffung von IT-Komponenten und - Systemen von strategischer und bereichsübergreifender Bedeutung inkl. der Rahmenverträge.
  7. Analyse, Bewertung und Erprobung aktueller Innovationen und Trends.
- (3) Das URZ bietet darüber hinaus ein umfassendes E-Learning-/ E-Assesment- und E-Science-Angebot für Lehre und Forschung (Kooperationsplattformen, Fachberatung und bedarfsorientierte, daten- und rechenintensive Serviceangebote).
  - (4) Einzelheiten der Dienste werden in einem Dienstleistungskatalog geregelt.
  - (5) Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des URZ werden Regelungen zur Benutzung aufgestellt.

### **§ 3**

#### **Die Leitung des URZ**

- (1) Die Leitung des URZ wird von einem Direktor/ einer Direktorin wahrgenommen. Der Direktor/die Direktorin wird vom Rektor bestellt, ist für die Bewirtschaftung der dem URZ zugewiesenen finanziellen Mittel zuständig und führt die laufenden Geschäfte des URZ.
- (2) Der Direktor/die Direktorin wird von einem Stellvertreter/ einer Stellvertreterin vertreten. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin wird vom Direktor bzw. der Direktorin des URZ vorgeschlagen und vom Rektorat der Universität bestätigt.
- (3) Der Direktor/die Direktorin vertritt das URZ in den zentralen IT-Gremien der Universität und in den Fachgremien und Organisationen der IT entsprechend seinen Aufgabenbereichen.
- (4) Der Direktor/die Direktorin berichtet dem Chief Information Office (CIO) der Universität Leipzig. Die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des CIO sind in der CIO-Geschäftsordnung geregelt.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung verliert die Satzung des URZ vom 28. Oktober 2010 ihre Wirkung.

Leipzig, den 14. Oktober 2015

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin